

LABOER TENNISCLUB "BLAU-WEISS" e. V. von 1970

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Laboer Tennisclub Blau-Weiß von 1970 e. V.:" und hat seinen Sitz in Laboe.

§2

Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Tennisplätzen und das Tennistraining.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§5

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Erklärung des Vorstandes auf einen schriftlichen Antrag hin erworben und ist abhängig von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags. Mit dem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Tennisplätze des Vereins ohne besonderes Entgelt zu benutzen.

Alle Mitglieder sind dabei verpflichtet, die vom Vorstand aufgestellte Spiel- und Platzordnung einzuhalten. Mitglieder, die den Tennissport nicht betreiben, können als "fördernde Mitglieder" die Mitgliedschaft des Clubs erhalten.

Der Austritt aus dem Verein ist nur durch Erklärung per Einschreiben auf den Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig,

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen durch Erklärung per Einschreiben auszuschließen. Dem Betroffenen steht das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats per Einschreiben zu.

§6

Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird am 15. Februar jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Jugendwart und dem Sportwart.

Vertretungsberechtigt ist der 1. oder 2. Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt und zunächst bis zum 31.12.1971. danach jeweils nur zwei Geschäftsjahre berufen. Den Berufenen kann mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden. Die gleiche Mitgliederversammlung muss entsprechende Neuwahlen vornehmen. Die Berufungen enden mit der Wahl eines neuen Vorstandes, jedoch spätestens mit Ablauf des auf das Ende der Amtsperiode folgende Kalendervierteljahres. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§10

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich in dem auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Kalendervierteljahr durch schriftliche Einladung der Mitglieder, wobei die schriftliche Einladungsform auch per E-Mail oder durch Bekanntgabe in „Laboe aktuell“ gewahrt ist, unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl der Kassenprüfer

Jedes Mitglied kann beantragen, dass eine von ihm bezeichnete Sache auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der entsprechende Antrag muss jedoch mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Die Protokolle sind durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftwart zu unterzeichnen.

Die Wahl eines neuen Vorstandes leitet der Schriftwart.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Clubs und die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder zustimmen.

§13

Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 aller Mitglieder zustimmen.

§14

Im Falle eines Zusammenschlusses der Laboe Sportvereine zu einem Großverein hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der über einen möglichen Anschluss an diesen Großverein beschlossen werden muss. Beschlussfähigkeit nach § 12.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Die Haftung der Mitglieder des Vereins ist nur auf das Clubvermögen beschränkt.

Laboe, den 19. Januar 2011

Der Vorstand .
gez. Rainer Wiese